

Anordnung

der kommunalen Volksabstimmung vom 29. November 2026

Der Gemeinderat Adligenswil, gestützt auf § 14 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes (StRG) vom 25. Oktober 1988, beschliesst:

1. Am Sonntag, 29. November 2026, findet in der Gemeinde Adligenswil die kommunale Volksabstimmung statt über:
 - Genehmigung des Budgets 2027 der Einwohnergemeinde Adligenswil
2. Die Abstimmungsunterlagen sind durch die Gemeinde Adligenswil so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz aller Stimmberechtigten sind.
3. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 24. November 2026 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind für diese kommunale Volksabstimmung nicht stimmberechtigt.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 24. November 2026, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe sowie das Urnenlokal sind bis spätestens 13. November 2026 öffentlich bekannt zu machen (§ 21 Abs. 3 bzw. § 24 Abs. 2 StRG). Es wird auch auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hingewiesen.
6. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes.
7. Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen.

Adligenswil, 25. September 2026

Gemeinderat Adligenswil